

## Nr. 19.

## Jagd-Edict vom 28. März 1721.

**Von Gottes Gnaden** Wir Clemens August Bischof zu Münster &c.

Thuen kund und fügen hiemit Redemäßlichen zu wissen, was ges-  
talt Wir zu Unsern höchsten Missfallen vernehmen müssen, wie daß den-  
nen, von Uns und Unsern Herren Vorfahren an dosigem Unserm Hoch-  
fürst Christmildesten Andenkens, wegen des ohnberechtigten Jagens und  
Fischens, heilsamlich ausgelassenen, und überall publicirten Edicten und  
Verbotten, die schuldige Einfolge nicht geleistet, noch darauf mit behö-  
rigem Ernst und Nachdruck gehalten, sondern darwieder vielfältig gesze-  
velt werde; Wann wir nun einem solchen Ungehorsam keinesweges  
nachsehen, sondern diesem eingerissnen ohnleidlichen Missbruch aller-  
dings abgeschafft und eingestellt wissen wollen; so gebieten und befehlen  
Wir allen und jeden Unseren, so geist- als weltlichen Unterthanen, Ci-  
vilbedienten, auch denen von der Militz, und sonst männlichen, welche  
zum Jagen und Fischen nicht berechtigt seyn, daß sich des Jagens und  
Wildfangs mit Hunden und Spionen, Schießgewehr, mit Garn und  
Netzen, auch des Fischen und Krebsen, wie das Namen haben mag, an  
ohnberechtigten Orthen hinfüro gänzlich enthalten, und sich dessen kei-  
ner bei Vermeidung ohnabießlicher scharfer Kündung unterfangen solle,  
allermaßen die Civil-Personen, wan sie betreuen werden, jedesmahl  
für haupts 10 Goldgulden Unserm Fisco zur Straff erlegen, die Ober-  
offiziere aber, auf den erstmähligen Betretungsfall, eines Monats Gage  
zum Behuf der Invaliden-Casse verlustig seyn, und andermals ihre  
Cassation ohnfehlbar zu gewertigen haben, Unteroffiziere und gemeine  
Soldaten hergegen mit vormähligem Gassenlauffen abgestrafset werden,  
auch die wachhaltende Offizier und Soldaten Reinmandten von der Mi-  
litz ohne Vorzeigung eines Passes zum Thor hinaus passiren lassen  
sollen.

Wir wollen mitin Unser, gegen Bürgere und Eingesessene deren  
Städten und Wigboldten, welche die Jagdengerechtigkeit etwa herge-  
bracht, und auf Riviieren und Bächen zu fischen berechtigt seyn unterm  
7. Sept. 1719 und respective den 12. Januarii 1720 erlassene Landscherr-  
liche Edicta und Besicher hiemit wohlernstlich wiederholet, erneuert, und  
dahin geschräfft haben, daß die Contraventienten im Betretungsfall für  
haupts jedesmahl mit 10 Goldgulden Straff Unserm Fisco verfallen seyn  
sollen.

Damit aber auch diesem Unsern Gebot und Verbott inskünftig bes-  
set als bisher geschehen, nachgesetzet und nachgelebt werde, so befehlen  
wir Unseren Beambten, Commandanten und Offizieren, Richter, So-  
graffen, Vogtiden, auch denen Magistraten und Vorsteheren in Städten  
und Wigboldten hiemit gründigt, auf dessen genaue Einfolg bey Vermel-  
dung schwerer Verantwortung alles Ernstes zu halten, Voigte, Führer  
und Frohnen, auch Jägere und Forstbediente aber sollen bey höchster Un-

gnad, auch Verlust ihrer Bedienungen auf die Contraventores und Ueber-  
tretere, die seyn civil oder Militar, genaue Acht haben, und diejenige,  
so in vorbedeuterter Misshandlung erlapset und betreten werden, nach  
Abnahm der Jagd- und Fischartgerechtschaft, als Schießgewehr, Flinten,  
Netze und Garn, auch Todtschießung der Hunde, denen Beambten oder  
Richter, und Gograffen sofort denunciren und andeuten, damit die Ci-  
vil-Personen sofort mit obgemelten Geldt-Bueß, oder wan sie solche  
Obrervermögens halber nicht erlegen können, mit der Straff des Pfahls  
ohne Connivenz angesehen werden, sodan die etwa betretende Militar-  
Personen beim Landscherrn selbst, oder bey der Generalität, und sonst  
commandirenden Offizieren zu obbedeuterter Bestrafung ohne Anstand be-  
nennen und anbringen. Wir befehlen solchen allemach gründigt, auf  
dass sich Keiner mit der Ohnwißheit zu entschuldigen haben möge, daß  
dieses von denen Gangelen publicirt und an gewöhnlichen Orthen offigirt  
werden solle. Uckdlich Unser Hochfürstl. Handzeichen und beyge-  
brachten Secretes. Signatum Bonn den 28. Martii 1721.

Clemens August.

(L. S.)

## Nr. 20.

## Jagd-Edict vom 28. October 1721.

**Von Gottes Gnaden** Wir Clemens August Bischof zu Münster und  
Paderborn &c.

Zügen allen und jeden Unsern Civil und Militar Unterbedienten,  
sonsten insgemein allen unsern Adlichen Landsassen, Eingesessenen und  
Unterthanen dieses Unser Hochfürstl. und Fürstenthums Münster hiemit  
zu wissen: Nachdem in der That verspürt und angemerkt wird, daß nicht  
allein dem großen Wild, als Hirschen, Rehen und wilden Schweinen,  
sonderlich aber wann dasselbe aus Unseren Gehegten und Wildbahnen  
abstreiche, sondern auch dem kleinen Wild durch Hunde, schießen, Stricke-  
sezen, und mehr andere verbotnen und ungüläufigen Unternehmungen  
nachgesetzet, diefelbe hin und wieder geschossen, sogar an den Wildbah-  
nen ohngeheuret gejagt, und durch die daselbst losgelassene Jagd- und  
andere Hunde das selbsten in Ruhe stehendes Wild geschreckt, auch in  
denen Wildbahnen durch ein und andere, als wären dieselbe Wande-  
renthe und Passagiers, mit bei sich habenden Hunden und Spionen ver-  
sorgt, und dhran getrieben werden, woraus nicht allein lauter Unord-  
nungen eureissen, sondern auch Unser Gehege und Wildbahnen ganz  
verwüstet, und zumal zu Grunde gerichtet werden; Wir aber zum prae-  
judiz Unserer von höchster Obrigkeit gegeben und belehnt Jagdengerech-  
tigkeit solchem Trevel und Ungehör länger zu zu sehn, nicht gemeint

seyn; So segen, ordnen und wollen hiemit gnädigst und wohlerwünschlich, daß zuvordrfft diejenige, so etwa nahe an Unseren Geheegten und Wildbahnen wohnen, und die Jagdsgerechtigkeit auf Kleinen Wild haben, in den Schranken ihrer derselben Gerechtigkeit sich allerdings halten, mit ihren Jagd- und andren Hunden, sonderlich wann dieselbe weit abspreichen sich möglichst hätten und daran seyn sollen, daß dieselbe darin nicht suchen, noch das Wild daraus schrecken und jagen können;

Und als diejenige, so in denen Geheegten, oder ganz nahe dabej wohnten, dennoch anderwärts und außerhalb derselben zu jagen berechtigt, eine Zeithero unzulässiger Weise ihre Hunde und Winde loszulassen, so sollen dieselbe ihre Hunde und Winde in denen Ställen und Zwangen verwahren lassen, daß dieselbe dem Wild keinen Schaden zufügen können, sondern auch ihre Jäger und Dienere dahin anweisen daß, won sie mit Jagten aus- und einziehen, jedesmal durch die Geheegte mit gekoppelten Hunden, stilem Horn und ohne einiges Jagdgeschrey gehn, absonderlich aber ihre Hunde von dem Geheegte so weit lösen, daß das Wild darinnen nicht gesprecket und verstößt werde, machen wir hiemit Unseren Förstern, Jägern, Berghütern und Schützen gnädigst ernstlich und bey Straf der Würdlicher Cassation anbefehlen, die in Unsern Geheegten und Wildbahnen betretende und loszugehende Hunde so fort, ohne einiger Absicht, niederzuschaffen, und weilen öfters solche Jäger und Dienere unterm Wörvandt, als wan sie Schneppen, Grams- und andere Vogel in denen Geheegten schießen, oder Fische und Krebse fangen wollen, dem Wild nachstellen, und solches ansschaffen, jedoch ohne Wiederede ist, daß in denen freyen Geheegten und Bausorten alles Wild, so wohl klein als groß, die Fische im Wasser und Vögel in der Luft, von niemanden, als deme der Forst oder das Geheegte zustehet, zu fischen oder zu jagen gebühret, so wird denen Jägern und Dienern vorgemeldt sowol als auch jedermöglich das Hegen, Jagen, Schießen, Strickenlegen und andere nachtheilige Schreckschüsse wie auch der Fisch- und Krebsfang in den Rivieren und Bächen dergestalt und eins für alle hiemit schärfest verbotten, daß die Thütere, so darauf ertappet oder convincirt werden, dem Besindn nach, und eben so empfindlich auch diejenige, welche das gefühlene Wildprät oder Fische abnehmen und kaufen, gestrafet, der aber welche, es sey Bedienter, Bürger oder Bauer, dergleichen behörigen Orts offenbahren und anzeigen, 10 Rthlr. zugekehrt und deren Nahmen verschwiegen werden sollen;

Wie nicht weniger als in der That verspühret worden, daß die Bürger und Bauern öfters dem Wildprät nachtrachten, auch dasselbe niederschaffen oder mit Stricken und andren unzulässigen Weisen fahen, nachgehends aber theils selbsten consumiren theils auch an andren verkaufen und übersezgen, und solcher gestalt kein Thier im Lande, viel weniger in Unsern Geheegten verbleiben werde; so sollen nicht allein diejenige, welche solche ohnzulässige Thaten im Schießen und Fähen gebrauchen, sondern auch welche es übernehmen, ankaufen und erhandeln, in sich diejenige welche es bey sich verbergen, oder auf einigerley Weise dazu behülflich seyn, ohne Connivenz wan sie auf solcher That ertappet, oder dessen überwiesen werden, andern zum Abscheu und Exempel für ein jedes grobes Wild mit 100. für ein kleines aber, als Hosen, Fasa-

nen, Kurr- und Rebhüner mit 50 Rthlr. und in dessen Misszahlungsfall am Leibe gestraft werden.

Und ob zwar in Vorzeiten von Unseren Herren Vorfahren Christmildesten Gedächtnissen, ernstlich verboten, und durch öffentliche Publication fund gemacht werden, daß die in denen Geheegten und nebst daran wohnende Bürgere, die Spionen und andere dem Wild schädliche Hunde abschaffen, aufm platten Lande aber die Bauern und Hauseleuthen jenen ein Glied vom forderen Fuß abschlagen lassen, oder denenselben einen Klüppel fünf Viertel Ellen lang anhangen, selbige innen halten, und außerhalb ihrer Behausung und Jänen nicht ledig laufen lassen sollen, demebennoch zu wider gelebt wird, so werden die hierüber ergangene Verordnungen und Inhibitiones dergestalt hiemit wiederholt und erneuert, daß die Bürgere, welche ihre Spionen und andere dem Wild schädliche Hunde so fort nach Publication dieses nicht abschaffen, in drey Goldgulden Straf verfallen, und nichts desto weniger die Hunde durch den Wiederkrot geschlagen werden sollen, die Bauern aber, da ihre ohne abgesetzten Glied oder ledig befunden werden sollten, ebener Gestalt Drey Goldgulden Straf ohnachtig buksen sollen.

Wie dann imgleichen die Fleischhauere und Schäffere bey jen gemeldter Straf gewärnt werden, ihre Hunde in den Wildbahnen und Geheegten oder nebst daran nicht ledig laufen, sondern an Stricken und Ketten leisten und führen zu lassen;

Als auch zur Conservation des hohen und groben Wildes, Wir dienlich erachten, es auch der Jagdordnung conform ist, daß die tragende und jaugende Thiere nicht niedergeschossen, sondern verschonet werden. So befiehln Wir hiemit Unseren Förstern, Jägern, Berghütern, Schützen und Federmännlichkeiten, daß keiner von Ostern bis Jacobi, ohne Unsere sonderbare Special-Erlaubnüs, ein Stück Wild, als Fische, Rehe, oder Schweine, bey Vermeidung höchster Ungnade fällen sollen und verfehn uns auch gnädigst, daß diejenige, welchen die grobe Jagt von Alters her, und ohnstreitig gestanden wird, der gemeinen und dieser Jäger-Ordnung, noch selbst, noch durch die Thüre wiederkleben, sondern derselben sich allerdings Conform halten werden. Und als über dieses zu Unserm höchsten Missfallen vernehmen, daß Unsere Landsassen und Ein gesessenen unterm Angeben ihrer Hofschaft und berechtigten Orten, das grobe Wild ohne Unterschied niederzufällen sich gelüsten lassen; Wir aber keineswegs-denselben, oder demjenigen, welchem etwa die kleine Jagt zukommt, oder gebrauchen, zugeben können, daß bey solchem Wörvand dem groben Wild oder selbst oder durch die Thüre nachgehen und niederschissen, noch weniger auf solche Weise zu gestatten, gemeinet seyn, daß dadurch der grobe Jagt sich ammassen und allgemach eine solche Gerechtigkeit sich thäglich zeignen, absonderlich da diese Thälichkeit und Neuerungen den gemeinen Rechten und Benachbarten und Unseren Landes-Gewohnheiten, sonstens insgemein der Jägerordnung grade zuwider laufen; So wollen und gebiechen hiemit gnädigst, daß ein jeder von Unsern adelichen, oder unadelichen respective Landsassen, Ein gesessenen und Unterthanen, sich in denen Schranken seiner Jagdsgerechtigkeit halte, sonderlich aber die Niederfällung des groben Wilds unter solchen und dergleichen praetexten sich äusseren und mässigen, widrigen Fälls ge-

gewärtigen sollen, daß wieder den oder diejenige Übertrettere Fiscaliter, und dem Befinden nach, auch schärfer verfahren werde.

Es wird damoch allen und Jeden Unseren Eingesessenen und Unterthanen hiemit nicht verbothen, sondern vorbehalten, daß sie das aus den Gehegten abstreichendes, grobes Wild in ihren Horesaaten, Felderen Kämpfen, und wo sie sonst zu Jagen berechtigt, oder wan dadurch in ihren Wiesen und Korn-früchten Schaden leiden würden, abzuscheuen und zu schrecken.

Damit dan auch Unsere Eingesessene und Unterthanen durch die Amts-Jagten, welche Uns als zeitlichem Landes-Herrn in denen Aemtern zu stehen, nicht beschwert, und deswegen mit der Verpflegung nicht übernommen werden; So ist auch Unser gnädigster Will und Meinung, daß keiner von Unsern Beamten oder bedienten ohne diesfalls von Uns erhaltenen Special-Befehl sothauer Amts-Jagten oder Fischereyen sich unternehmen, sondern sich derselben bey Vermeidung Unserer Ungnade enthalten sollen, massen da dieselbe zu beziehen für nöthig erachtet werden mögten Wir diesfalls gnädigsten Befehl und Ordre jederzeit ergehen lassen werden.

Daß nun diese Unsere Verordnung Männlichen desto besser Runde gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, solle dieselbe öffentlich vom Canhel publicirt, und wo sichs gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden; Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und Secret-Insiegels.

Signatum auf Unseren Schloß Ahaus den 28. Octobris 1721.

Clemens August. (L. S.)

## Nr. 21.

### Verbot der Osterfeuer vom 6. Februar 1722.

Nachdemahnen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalc-Herzogen, &c. Wahrfern gnädigsten Fürsten und Herrn, verschiedentlich flagend hinterbracht worden, wie daß in Dero Hoch-Stift und Fürstenthumb Münster überall, mit Anzündung deren so genannten Paesch- oder Oester-Fewern, welche am Osterstag des Abends unter grossen Aufzruhe und Zulauff des Volks zu geschehen pfleget, viele Excessen, insolentien und mißtollige Missbräuche sich verüpphen lassen: Indem bey der finstern Abends-zeit in offenem Felde, an statt einer Andacht, vielmehr allerhand Ketzer- und ohnziemliche Aufschweißungen daben getrieben, so dan einigte Tage vorhero von henen jungen Leuthen in Städten so wohl, als auff den platten Lande, die materialien darzu gesamlet, und wan selbige von henen Eingesessenen Bürgeren und Hanzleuthen nicht gnug zu bekommen,

oder willig hergegeben werden wollen, heimlich auf den Büschen geholt, obsonsten, wo deren nur etwas zu finden, eigenhändig geraubet und gestohlen werden, mit unterthänigster Bitt, Sie gnädigst geruhen möchten, diesen ärgerlichen und dem publico höchst-schädlichen Unwesen Bandis-herrlich zu stören, und solche Oster-Fewer bey hoher Straff zu verbiehen; Als seynd höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. auf vorangezogenen Unständen und Bewegnissen, umb dergleichen mehr zur Sünde als zur Andacht angesehene Zusamminkünften und ärgerlichen Aufzruhen, worunter oftmaelen mehr dem Satan als Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren gefrolocket und gesungen wird, heilsamlich vorzugehen, auch in besonderer Erwegung, daß solche Oster-Fewer an sich selbsten zu nichts dienen noch früchten, sondern vielmehr wegen der prodigal Verbrennung so vielen Holzes, Stroh, und anderer materialien, womit noch dem gemeinen Mann bey kalter Winter-zeit, oder sonst einiger Rügen geschaffet werden könnte, dem publico zum fändlichen Schaden gereichen, auch öfters durch das Schiessen, so dabey zu geschehen pflegt, obsonsten bey sturmigen Wind und Wetter allerhand Unglück und gefährliche Feuers-Brünste verursachen können, Fürst-Wälderlich bewogen worden, diesem allerdings gedeyligen petitio seiner Wichtigkeit nach in Gnaden zu willfahren; Allermassen höchstged. Dieselbe hiemit gnädigsternlich befehlen und wollen, daß hinkünftig überall in Dero Hoch-Stift Münster bey arbitrari-Straff verboten seyn, und niemand in Städten, Flecken, Wiegbolden, Dörfern, Kispelen, Bauerschaften oder Gemeinheiten wie sie Rahmen haben, sich unterstehen solle, dergleichen Oster-Fewer anzurichten, viel weniger einiges Holz oder andere materialien darzu zu bringen, zu samblen, zu geben, oder sich dabey einzufinden, wo man aber sich dessen dannoch freyenlich unterstehen würde, sollen jedes Orths Beambte, Richtere und Bograssen hiemit ernstlich befehlet seyn, ihnen ein solches nicht nur mit allem Ernst und Nachdruck zu verbiehen und keineswegs zu gestatten, sondern auch den Fiscum wieder den oder dieselbe zur Bestrafung ohnmächtig verfahren lassen; und wan vielleicht hiebevorn ein- oder anderer Orthen besondere Andachten daben gepflogen, und zu Ehren der Auferstehung Christi geistliche Lieder gesungen seyn mögten, damit solchen falls an diesem guten Werke nichts abgehe, so werden die Pfarrer und Seelsorgere daselbst hiemit gnädigst erinnert, es so viel immer thuentlich, bey der ihnen untergebenen Gemeinheit das hin zu richten, und ihre Kispels-Eingesessene dahin zu ermahnen, daß an statt des vor diesen darzu gebrauchten Oster-Fewers, auf sichere Stunden des Nachmittags in währenden Oster-Feyer-Tagen, solche absonderliche Andacht von ihnen in der Pfarr-Kirche gehalten, und daselbst mit mehrerer Devotion und Eingezogenheit etwa sichere Gebester verrichtet oder die Oster-Lieder gesungen werden; auf daß nun hierunter sich Kein-Mand der Ohnwißheit beklagen thüne, solle dieser Landts-Obrigkeitlich-Befehl zum Druck befordert, überall von den Canheln verkündiget, und öffentlich gewöhnlicher Orthen auffgirt werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und beygetructen Secret-Insiegels.

Sign. Münster den 6. Februarii 1722.

Clement August. (L. S.)